

GEWERBEVEREIN MOSNANG

STATUTEN

Art. 1 NAME UND SITZ

Der Gewerbeverein Mosnang ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Mosnang.

Art. 2 ZUGEHÖRIGKEIT

Der Verein ist Mitglied des Verbands "Gewerbe St. Gallen".

Art. 3 ZWECK

Der Verein verfolgt den Zweck, die gemeinsamen Interessen der örtlichen Handwerker-, Gewerbe-, sowie der Detailhandels- und Dienstleistungsbetriebe zu wahren.

Dabei sollen insbesondere zur Anwendung kommen:

- Förderung persönlicher Kontakte unter den Mitgliedern
- Wahrung gemeinsamer politischer Interessen, im Rahmen des Vereinszwecks, durch Portierung von Vertretern in Behörden und Gremien, ev. auch durch politische Informationsanlässe
- Wahrung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen
- Image-Pflege gegenüber der potentiellen gemeinsamen Kundschaft und Koordination von Kundeninformationen und Werbeaktionen
- Koordinierung der lokalen Geschäftsgepflogenheiten, insbesondere Geschäftsöffnungszeiten
- gegenseitige Berücksichtigung bei Arbeitsvergabe, soweit möglich und verhältnismässig
- Information über das Leistungsangebot der Mitglieder z. Hd. der Mitglieder und Interessierten

Art. 4 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus:

1. Aktivmitgliedern
2. Freimitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

1. Aktivmitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen zu, die in der Gemeinde Mosnang ein selbständiges Gewerbe betreiben oder in einem solchen in führender Position tätig sind. Ferner können in der Gemeinde Mosnang wohnhafte Personen die Mitgliedschaft erwerben, die ausserhalb der Gemeinde ein Gewerbe betreiben, oder in einem solchen in führender Position tätig sind.

Die Anmeldung ist schriftlich an den Präsidenten zu richten: Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Eine Verweigerung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung offen. Die Rekurse sind schriftlich innert 30 Tagen

nach Bekanntgabe der Ablehnung zuhanden der nächsten Generalversammlung an den Vorstand einzureichen.

Die Mitglieder verpflichten sich, vorliegende Statuten sowie Reglemente und Beschlüsse des Gewerbevereins einzuhalten.

2. Freimitglieder

Wer altershalber seine Geschäftstätigkeit aufgibt, kann weiterhin als Freimitglied im Gewerbeverein verbleiben. Freimitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

3. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

Art. 5 ERLOESCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss sowie Tod bei natürlichen Personen und Auflösung bei juristischen Personen.

Die Aktivmitgliedschaft erlischt bei Wegfallen der Bedingungen nach Art. 4, Abs. 1 bis 3; darüber befindet der Vorstand, mit Bestätigung durch die ordentliche GV.

Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nach Anhören des Betroffenen durch den Vorstand ausgesprochen werden:

- wegen nachgewiesener grober Schädigung der Vereinsinteressen
- wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten oder gegen Beschlüsse der zuständigen Organe
- wegen der fortgesetzten Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge

Gegen einen solchen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen mittels eingeschriebenem Brief an den Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung Rekurs erhoben werden.

Art. 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Gewerbevereins sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Spezialkommissionen
4. Rechnungsrevisoren

1. Die ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche GV findet alljährlich im Frühjahr statt. Die Einladungen sind 14 Tage im Voraus den Mitgliedern zuzustellen.

Die Traktanden der ordentlichen GV sind (in folgender Reihenfolge):

- Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen GV
- Jahresbericht des Präsidenten und der Kommissionsvorsitzenden
- Jahresrechnung mit Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Wahlen (Vorstand, Präsident, Rechnungsrevisoren)
- Anträge von Mitgliedern oder Vorstand
- Tätigkeitsprogramm
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Allgemeine Umfrage (ohne Beschlussfassung durch die ordentlichen GV)

Von den Traktanden sind lediglich Anträge von Mitgliedern oder vom Vorstand mit der Einladung anzukündigen. Anträge von Mitgliedern z. Hd. Der ordentlichen GV sind, als solche bezeichnet, bis 31. Januar beim Präsidenten schriftlich einzureichen.

2. Die ausserordentliche Generalversammlung (a.o. GV)

Der Vorstand kann, unter Beachtung einer 14-tägigen Einladungsfrist, eine a.o. GV einberufen. Mit der Einladung sind die Traktanden anzukündigen. Er hat zu einer a. o. GV einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder mit Angabe der Traktanden verlangt.

3. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- ordentlichen Mitgliedern (Beisitzern).

Er wird von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei der Bestellung des Vorstandes sind nach Möglichkeit die verschiedenen Berufsgattungen und Gemeindegebiete zu berücksichtigen. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte. Er setzt Zeit und Ort der o. GV fest und berücksichtigt dabei die verschiedenen Gemeindegebiete.

Zur Beschlussfassungsfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident resp. sein Stellvertreter. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit dem Aktuar oder mit dem Kassier. Für budgetierte finanzielle Geschäfte zeichnet der Kassier mit Einzelunterschrift.

Der Vorstand wählt die Mitglieder der Kommissionen, nach Vorschlag der Kommissionsvorsitzenden. Er kann weitere Mitarbeiter für spezielle Aufgaben einsetzen.

4. Die Spezialkommissionen

Für Vorbereitung und Erledigung von besonderen Vereinsaufgaben kann der Vorstand weitere Sachverständige beziehen, Diese haben bei den Abstimmungen kein Stimmrecht.

Art. 7 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

An den Mitgliederversammlungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, wobei seine Stimme doppelt gezählt wird. Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, erfolgen diese Abstimmungen offen.

Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 8 VEREINSVERMÖGEN / HAFTUNG

Das Vermögen des Vereins wird ausschliesslich zur Wahrung des Vereinszweckes eingesetzt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9 ENTSCHAEDIGUNGEN

Der Vorstand kann spezielle Auslagen und Leistungen angemessen entschädigen.

Art. 10 AUFLÖSUNG

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Generalversammlung durch Zirkular mit der entsprechenden Begründung mitgeteilt werden.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Ist die Auflösung beschlossen, so verfügt die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens. Ebenso kann dazu die Einberufung einer letzten ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Im Übrigen wird die Liquidation durch den Vorstand durchgeführt.

Art. 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13.05.2009 genehmigt und ersetzen jene vom 27. Oktober 1986. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Präsident

Die Aktuarin

Richard Kläger

Mirjam Hauser